Vorlage für einen  
Vertrag über die Auftragsbearbeitung von Personendaten  
nach den Vorgaben des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz – DSG) – mit optionaler Erweiterung für die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

**Erläuterungen zu dieser Vorlage**

Die Vorlage ist nicht abschliessend und umfasst unter Umständen nicht alle erforderlichen Elemente. Zudem können in der Vorlage Elemente enthalten sein, die auf einzelne Unternehmen nicht zutreffen. Es ist daher stets eine entsprechende Anpassung und Ergänzung der Vorlage durch den jeweiligen Verantwortlichen erforderlich. Hinweise dazu finden Sie ggfs. in den Kommentaren.

**Nutzungshinweise für unser kostenloses Template**

Diese Vorlage wird von den Spezialisten von activeMind.ch erstellt und regelmässig aktualisiert. Das Template kann nicht auf alle denkbaren Spezialfälle eingehen. Eine datenschutzrechtliche oder sonstige anwaltliche Beratung kann und soll es nicht ersetzen.

Jegliche Haftung ist ausgeschlossen!

Alle Rechte an der Vorlage bleiben vorbehalten. Der Einsatz des von uns zur Verfügung gestellten Textes ist Ihnen zu eigenen (auch kommerziellen) Zwecken erlaubt und frei möglich.

Wir bieten für diesen kostenfreien Dienst weder Support noch Beratung an und bitten höflich, von entsprechenden Anfragen abzusehen.

Wenn Sie die Vorlage oder Teile davon veröffentlichen, sind der Hinweis und der Link auf htttps://www.activemind.ch auf jeden Fall im Text zu belassen.

Vertrag über die Auftragsbearbeitung personenbezogener Daten

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen | und |
|  |  |
| *vertreten durch* | *vertreten durch* |
|  |  |
| im Folgenden: **Auftraggeber** | im Folgenden: **Auftragnehmer** |

# Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

1. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Bearbeitung von Personendaten im Auftrag.
2. Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) Personendaten des Auftraggebers in dessen Auftrag verarbeiten.
3. In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition einschlägiger Datenschutzgesetze, insbesondere des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz – DSG).

In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition einschlägiger Datenschutzgesetze, insbesondere des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz – DSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verstehen. In diesem Sinne ist der Auftraggeber der „Verantwortliche“, der Auftragnehmer der „Auftragsbearbeiter“ bzw. „Auftragsverarbeiter“. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftlichkeit nach Art. 12 OR gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

# Gegenstand und Dauer der Bearbeitung

## Gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Bearbeitungen:

*[Beschreibung]*

Die Bearbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Dienstleistungsvertrag *[Titel]* (im Folgenden „Hauptvertrag“).

## Dauer

Die Bearbeitung beginnt am *[Datum]* und endet am *[Datum]*.

Die Bearbeitung beginnt am *[Datum]* und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei.

Die Bearbeitung beginnt am *[Datum]* und endet nach einmaliger Ausführung.

# Art, Zweck und Betroffene der Datenbearbeitung:

## Art der Bearbeitung

Die Bearbeitung ist folgender Art:

*[beschaffen, speichern, aufbewahren, verwenden, verändern, bekanntgeben, archivieren, löschen, vernichten].*

## Zweck der Bearbeitung

Die Bearbeitung dient folgendem Zweck:

*[Beschreibung]*

Der zugrundeliegende Zweck der Bearbeitung ist in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages geregelt.

## Art der Daten

Es werden folgende Daten bearbeitet:

* *[Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)*
* *Buchhaltungsdaten (inkl. Lohnbuchhaltung)*
* *Bewerbungsdaten (z.B. Lebenslauf, Ausbildungs-Zertifikate und Motivationsschreiben)*
* *Kontakt- und Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)*
* *Vertragsstammdaten (z.B. Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)*
* *IT-Nutzungsdaten (z.B. UserID, Passwörter und Rollen)*
* *Bankdaten (z.B. Kontoverbindung und Kreditkartennummer)]*

## Kategorien der betroffenen Personen

Von der Bearbeitung betroffen sind:

* *[Mitarbeiter*
* *Kunden*
* *Lieferanten*
* *Geschäftspartner]*

# Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten ausschliesslich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Bearbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Bearbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Bearbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
2. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemässer Datenbearbeitung.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Bearbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren.
4. Personen, die Kenntnis von den im Auftrag bearbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Bearbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Bearbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sind angemessen regelmässig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsbearbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.
6. Im Zusammenhang mit der beauftragten Bearbeitung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber soweit erforderlich bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten, bei Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung und einer notwendigen Konsultation des EDÖB. Die erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.
7. Wird der Auftraggeber durch den EDÖB oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Bearbeitung im Auftrag betroffen ist.
8. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
9. Die Auftragsbearbeitung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Schweiz.

Die Auftragsbearbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schweiz. Jegliche Verlagerung ins Ausland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den im 2. und 3. Abschnitt des DSG enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.

Die Auftragsbearbeitung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Schweiz, der EU bzw. des EWR.

Die Auftragsbearbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Schweiz, der EU bzw. des EWR. Jegliche Verlagerung in ein anderes Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den Bedingungen zum Drittlandtransfers des anwendbaren Datenschutzrechts sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.

1. Ist der Auftragnehmer nicht in der Schweiz niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Schweiz gem. Art. 14 DSG. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

# Sicherheit der Bearbeitung

1. Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmassnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum.
2. Die Beschreibung der Massnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
3. Die Datensicherheitsmassnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen.
4. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

1. Soweit die getroffenen Sicherheitsmassnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag bearbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
3. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
4. Soweit die Bearbeitung von Daten in Privatwohnungen erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können. Die Bearbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.
5. Dedizierte Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.
6. Der Auftragnehmer führt den regelmässigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden. Nachweise sind mindestens bis zum Ablauf drei Kalenderjahren nach Beendigung der Auftragsbearbeitung aufzubewahren und dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

# Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

1. Im Rahmen des Auftrags bearbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
2. Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

# Unterauftragsverhältnisse

1. Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall zugelassen.
2. Die Zustimmung ist nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.
3. Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
4. Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
5. Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist nicht zulässig.
6. Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen sorgfältig aus.
7. Die Weiterleitung von im Auftrag bearbeiteten Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn sich der Auftragnehmer dokumentiert davon überzeugt hat, dass der Subunternehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Dokumentation unaufgefordert vorzulegen.
8. Die Beauftragung von Subunternehmern, die Bearbeitungen im Auftrag nicht ausschliesslich aus dem Gebiet der Schweiz erbringen, ist nur bei Beachtung der in Kapitel 4 (9) und (10) dieses Vertrages genannten Bedingungen möglich. Sie ist insbesondere nur zulässig, soweit und solange der Subunternehmer angemessene Datenschutzgarantien bietet. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, welche konkreten Datenschutzgarantien der Subunternehmer bietet und wie ein Nachweis hierüber zu erlangen ist.
9. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmässig angemessen zu überprüfen. Der Auftragnehmer bewahrt die Dokumentation über durchgeführte Prüfungen mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Beendigung der Auftragsbearbeitung auf und legt diese dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit vor.
10. Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
11. Zurzeit sind die in Anlage 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt und durch den Auftraggeber genehmigt. Die hier niedergelegten sonstigen Pflichten des Auftragnehmers gegenüber Subunternehmern bleiben unberührt.
12. Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservices sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

# Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Bearbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenbearbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kontrollen durch Dritte zu verweigern, soweit diese mit ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehen oder ähnlich gewichtige Gründe vorliegen.
4. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt.

# Mitteilungspflichten

1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes im Auftrag bearbeiteter personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
   1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
   2. den Namen und die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen;
   3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
   4. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
2. Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstösse des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Massnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsbearbeitung aufweisen.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 24 DSG im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

# Weisungen

1. Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Bearbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschliesslich befugten Personen in Anlage 3.
3. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

# Beendigung des Auftrags

1. Befinden sich bei Beendigung des Auftragsverhältnisses im Auftrag bearbeitete Daten oder Kopien derselben noch in der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers, hat dieser des nach Wahl des Auftraggebers die Daten entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Die Wahl hat der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer zu treffen. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Eine physische Vernichtung erfolgt gemäss DIN 66399. Hierbei gilt mindestens Schutzklasse *[Schutzklasse]*.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Vernichtung bzw. Rückgabe auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
3. Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemässen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
4. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemässen Datenbearbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber übergeben.

# Haftung

1. Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenbearbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
2. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung bearbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung gegen den Auftraggeber erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.
3. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
4. Nummern (2) und (3) gelten nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

# Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer verwirkt bei schuldhaften Verstössen gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag eine dem Verstoss angemessene Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe wird insbesondere bei Mängeln in der Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen verwirkt. Bei dauerhaften Verstössen gilt jeder Kalendermonat, in dem der Verstoss ganz oder teilweise vorliegt, als Einzelfall. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.
2. Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt der Auftraggeber nach billigem Ermessen. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen.
3. Die Vertragsstrafe wird mit Erklärung ihrer Höhe gegenüber dem Auftragnehmer fällig.
4. Die Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf andere Ansprüche des Auftraggebers.

# Sonderkündigungsrecht

1. Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („ausserordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoss des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmässige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
2. Ein schwerwiegender Verstoss liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Massnahmen in erheblichem Masse nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
3. Bei unerheblichen Verstössen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur ausserordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.
4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages in Folge einer ausserordentlichen Kündigung durch den Aufraggeber entstehen.

# Sonstiges

1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmassnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
2. Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
3. Für Nebenabreden ist die Schriftform und die ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vereinbarung erforderlich.
4. Die Einrede des Retentionsrecht wird hinsichtlich der im Auftrag bearbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

**Unterschriften**

Ort, Datum Ort, Datum

Auftraggeber Auftragnehmer

Anlage 1 – technische und organisatorische Massnahmen

Im Folgenden werden die auftragsbezogenen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag bearbeiteten Informationen.

* *[Pseudonymisierung*
* *Verschlüsselung*
* *Vertraulichkeit* 
  + *Zutrittskontrolle: Kein unbefugter Zutritt zu Datenbearbeitungsanlagen*
  + *Zugangskontrolle: Keine unbefugte Systembenutzung*
  + *Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems*
  + *Trennungskontrolle: Getrennte Bearbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden*
* *Integrität* 
  + *Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport*
  + *Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem Personendaten in Datenbearbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind*
* *Verfügbarkeit und Belastbarkeit* 
  + *Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust*
  + *Belastbarkeitskontrolle: Fähigkeit der Systeme, mit risikobedingten Veränderungen umzugehen und Aufweisen einer Toleranz und Ausgleichsfähigkeit gegenüber Störungen*
* *Wiederherstellbarkeit*
* *Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung*
  + *Datenschutz-Management: System zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Datenschutzmassnahmen*
  + *Incident-Response-Management: System zur Vorbereitung, Identifizierung und Meldung von Sicherheitsvorfällen*
  + *Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:*
  + *Auftragskontrolle:]*

Anlage 2 – Zugelassene Subdienstleister

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Firma | Anschrift | Auftragsinhalt |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Anlage 3 – Weisungsberechtige Personen, Adresse zur Meldung von Datenschutzverletzungen

Folgende Personen sind zur Erteilung von Weisungen befugt:

*[Name*

*Kontaktdaten]*

Folgende Personen sind zur Entgegennahme von Weisungen befugt:

*[Name*

*Kontaktdaten]*

Kontakt zur Meldung über die Verletzung personenbezogener Daten:

*[Name*

*Kontaktdaten]*